



**Ausgabe 6/2011**

vom 18.2.2011

Diese Information beinhaltet ein Thema aus der Sparte Finanzstrafrecht

Selbstanzeige

Die Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigeigebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: eccontis treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenu, Karl-Leitl-Straße 1

**eccontis treuhand gmbh**  
wirtschaftsprüfungs- und  
steuerberatungsgesellschaft

www.eccontis.at

## Selbstanzeigen können Strafen verhindern

Als eine der ersten Maßnahmen zur Budgetsanierung hatte der Finanzminister schon vor rund einem halben Jahr angekündigt, verstärkt gegen Steuersünder vorgehen zu wollen. In der Folge wurden dann das Betrugsbekämpfungsgesetz beschlossen und einige Bestimmungen im Finanzstrafgesetz verschärft. Jedoch gibt es eine Möglichkeit, trotz bereits begangenen Steuervergehens straffrei zu bleiben: die Selbstanzeige.

Mit dieser praktischen Einrichtung im Finanzstrafrecht sind Vorteile für beide Seiten – den Fiskus und den Steuersünder – verbunden. Der Staat verzichtet zwar auf seinen Strafanspruch gegenüber dem Täter, erspart sich aber die Durchführung eines aufwendigen Verfahrens mit ungewissem Ausgang und erhält trotzdem die geschuldete Steuer. Zudem erhält der Fiskus auf diese Art Geld von reuigen Steuersündern, die er sonst möglicherweise nie erwischt hätte. Für den Steuerpflichtigen besteht der offenkundige Vorteil darin, dass er trotz begangener Straftat finanzstrafrechtlich dafür nicht mehr belangt werden kann und nur die Steuern zu bezahlen hat, die bei korrekter Abfuhr ohnedies hätte bezahlen müssen.

Damit einer Selbstanzeige aber auch strafbefreiende Wirkung zukommt, müssen vor allem zwei Dinge beachtet werden.

### 1. Offenlegung des Sachverhaltes

War mit dem Vergehen eine Abgabenverkürzung verbunden, müssen dem Finanzamt alle Umstände und Tatsachen offengelegt werden, die für die Feststellung der Verkürzung bzw des Ausfalles von Abgaben bedeutsam sind. Der Anzeiger muss den Sachverhalt so klar darlegen, dass die Finanzbehörde ohne weiteren Ermittlungsaufwand das Ausmaß der Abgabenverkürzung feststellen und die Abgabe entsprechend festsetzen kann.

### 2. Entrichtung der Abgaben

In weiterer Folge müssen die verkürzten Abgaben auch entrichtet werden. Dafür steht seit 1. Jänner 2011 eine Frist von einem Monat zur Verfügung. Diese Frist beginnt bei Selbstbemessungsabgaben (zB Umsatzsteuer und Lohnsteuer) mit der Selbstanzeige zu laufen, bei allen anderen Abgaben mit dem Tag der Bekanntgabe des geschuldeten Betrages durch das Finanzamt. Wer innerhalb dieser Frist nicht bezahlen kann, muss rechtzeitig eine Zahlungserleichterung (Stundung oder Ratenzahlung) beantragen. In diesem Fall muss die Schuld aber in spätestens zwei Jahren abbezahlt sein, da sonst die strafbefreiende Wirkung verloren geht.

## Weitere wesentliche Änderungen, ab 1. Jänner 2011

### Anzeige an beliebiges Finanzamt

Selbstanzeigen können mit strafbefreiender Wirkung bei jedem beliebigen Finanzamt eingebracht werden. Bislang musste dies beim sachlich zuständigen Finanzamt geschehen. Hatte man bisher die Selbstanzeige beim falschen Finanzamt eingebracht, gab es keine Strafbefreiung. Im Gegenteil: Man hatte der Behörde ein Geständnis samt Darlegung aller Fakten quasi auf dem Silbertablett präsentiert.

### Straffreiheit nur bei tatsächlicher Schadenswiedergutmachung

In Hinkunft soll eine Selbstanzeige nur dann strafbefreiende Wirkung haben, wenn der verkürzte Abgabebetrag tatsächlich beglichen wird. Wird also in Hinkunft eine Abgabe, die Gegenstand einer Selbstanzeige war etwa infolge einer Insolvenz oder eines Sanierungsverfahrens nicht tatsächlich entrichtet, entfällt hinsichtlich des nicht entrichteten Betrages die strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige. Dies gilt auch dann, wenn eine Abgabenzahlung vor einer Konkursöffnung im Rahmen der Konkursabwicklung angefochten wird und in der Folge zurückbezahlt werden muss.

### Täternennung bei Selbstanzeigen

Der Gesetzgeber stellt – als Reaktion auf die Rechtsprechung – nun klar, dass eine Selbstanzeige nur für denjenigen gilt, der die Selbstanzeige einbringt bzw für die Personen wirkt, die in der Selbstanzeige definitiv genannt werden.

### Wiederholte Selbstanzeigen

Werden in Hinkunft über denselben Abgabensanspruch weitere strafbefreiende Selbstanzeigen eingebracht, dann erhöht sich die Abgabenschuld um 25 %. Dies gilt für alle Abgaben außer für Vorauszahlungen an Umsatzsteuern und Einkommen- bzw Körperschaftsteuern.

#### **eccontis informiert bestellen/abmelden:**

Wenn wir unsere „TAX Information“ noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)  
Sollten Sie zukünftig keine „TAX Information“ mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)